

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2020.00073 vom 4. November 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2020.00073

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2020.00073 du 4 novembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2020.00073 del 4 novembre 2020

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2015 | Internationale Steuerauscheidung /Doppelbesteuerung im internationalen Verhältnis. [Die Pflichtige beantragte, dass Schulden und Schuldzinsen im internationalen Verhältnis ausnahmsweise objektmässig auszuschneiden seien, da sie diese ansonsten in ihrem Wohnsitzstaat nicht zum Abzug bringen könne und eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung vorliegen würde.] Die Pflichtige leistete den ihr auferlegten Prozesskostenvorschuss irrtümlicherweise an das Steueramt statt an das Verwaltungsgericht. In analoger Anwendung von § 5 Abs. 2 VRG ist von einer fristgerechten Kautionsleistung auszugehen, jedoch können die hieraus resultierenden Mehraufwände getreu dem Verursacherprinzip der Pflichtigen auferlegt werden (E. 1.1). Die Beschwerde ist nur insoweit näher einzugehen, als dass sie sich auch konkret mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinandersetzt (E. 1.2). Formungültigkeit einer Eingabe per normaler E-Mail (E. 1.3). Novenverbot (E. 1.4). Zuständigkeit des Einzelrichters (E. 2). Schulden und Schuldzinsen sind auch im internationalen Verhältnis nach Lage der Aktiven zu verteilen. Die Grundsätze des nationalen Steuerrechts lassen sich sodann nicht ohne Weiteres auf das internationale Steuerrecht übertragen und eine Doppelbesteuerung ist im internationalen Verhältnis nicht per se verpönt. Dass im internationalen Verhältnis Schuld- und Schuldzinsabzüge nicht immer in vollen Umfang getätigt werden können, ist Folge der ausländischen Steuerregelungen, auf welche die Schweiz keinen Einfluss hat und welche sie auch nicht ausgleichen muss (E. 3). Rückweisung wegen unklarer Zuordnung von vorinstanzlich dem Wohnsitzstaat der Pflichtigen zugeordneten Aktiven (E. 4). Ausgangsgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie Rechtsmittelbelehrung (E. 5 und 6). Teilweise Gutheissung / Rückweisung.

Erwägungen

E. 5

Nach Dargelegtem erscheint der vorinstanzliche Entscheid rechtsfehlerfrei, soweit eine objektmässige Steuerauscheidung abgelehnt und die Steuerauscheidung nach Lage der Aktiven vorgenommen wurde. Hingegen ist die Pflichtige insoweit als obsiegend zu betrachten, als dass sie die Ausscheidung von Fr. ... nach Deutschland beanstandet hatte und der diesbezügliche Sachverhalt weiterer Abklärungen bedarf. Wie bereits dargelegt wurde, darf bei der Kostenfestsetzung auch der von der Pflichtigen verursachte Mehraufwand aufgrund ihrer Fehlzahlung an das kantonale Steueramt berücksichtigt werden, was eine leichte Erhöhung ihres Kostenanteils und der Gerichtsgebühr rechtfertigt (vgl. auch § 4 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr)). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten demnach zu drei Vierteln der Pflichtigen aufzuerlegen und steht ihr aufgrund ihres überwiegenden Unterliegens keine

Entschädigung zu (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG und § 152 StG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 VRG). Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Rekursverfahrens des ersten Rechtsgangs hat das Steuerrekursgericht in seinem Neuentscheid zu befinden.

E. 6

Beim vorliegenden Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG). Die Beschwerde an das Bundesgericht kann deshalb nur erhoben werden, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.